

„Christen pflegen die Gräber ihrer Toten und achten den Friedhof als den Gottesacker. Wer ihn betritt und an den Gräbern stehen bleibt, gedenkt der Verstorbenen und betet:

*Ach, mein Herr Jesu, der du bist / von' Toten auferstanden,  
rett' uns aus Satans Macht und List / und aus des Todes Banden,  
daß wir zusammen insgemein / zum neuen Leben gehen ein,  
das du uns hast erworben.*

(EG 114, 9)

Sinnlose Inschriften, unchristliche Sinnbilder oder übertriebener Aufwand passen nicht zum Grab des Christen. Die Grabmale sollen ebenso wie der ganze Friedhof ein Zeugnis des christlichen Glaubens sein. Das Kreuz als Zeichen der Todesüberwindung und Worte der Heiligen Schrift von der Christenhoffnung prägen die Ruhestätte des Christen und mahnen den Vorübergehenden, dem Ziel seines Lebens im Glauben entgegenzugehen.

*„Der Tod ist verschlungen in den Sieg. Tod, wo ist dein Stachel?  
Hölle, wo ist dein Sieg?  
Gott aber sei Dank, der uns den Sieg gibt durch unseren Herrn  
Jesus Christus.“*

(1.Korinther 15, 55 + 57)



(Auszug aus der „Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“)

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen Seite 4

- § 1 Bezeichnung und Zweck der Friedhöfe
- § 2 Verwaltung der Friedhöfe
- § 3 Beendigung der Benutzung und Entwidmung

### II. Ordnungsvorschriften Seite 5

- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Veranstaltung von Trauerfeiern
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Durchführung der Anordnungen

### III. Bestattungsvorschriften Seite 8

- § 8 Anmeldung einer Beerdigung
- § 9 Zuweisung der Grabstätten
- § 10 Verleihung des Nutzungsrechtes
- § 11 Beschaffenheit der Särge
- § 12 Ausheben und Schließen eines Grabs
- § 13 Tiefe des Grabs
- § 14 Größe des Grabs
- § 15 Ruhezeit
- § 16 Belegung
- § 17 Umbettungen
- § 18 Registerführung

#### IV. Grabstätten

Seite 12

- § 19 Allgemeines
- § 20 Einteilung der Gräber
- § 21 Nutzungsrecht der Reihengräber
- § 22 Auflösung der Reihenfelder
- § 23 Nutzungsrecht der Familiengräber
- § 24 Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Familiengräbern
- § 25 Erlöschen des Nutzungsrechtes bei Familiengräbern
- § 26 Wiederbelegung von Familiengräbern
- § 27 Rückerwerb
- § 28 Beisetzung in Urnengräbern

#### V. Friedhofskapelle und Leichenhalle Seite 16

- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle

#### VI. Gestaltung der Grabstätten Seite 17

- § 30 Allgemeines

#### VII. Grabmale Seite 17

- § 31 Gestaltungsmöglichkeiten
- § 32 Gestaltungsgrundsatz
- § 33 Errichtung von Grabmalen
- § 34 Genehmigung von Grabmalen
- § 35 Gestaltung von Grabmalen
- § 36 Werkstoffe

§ 37 Standsicherheit

§ 38 Haftung

§ 39 Entfernung

§ 40 Größe der Grabmale und Einfassungen im allgemeinen Teil

#### VIII. Feld mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Seite 22

§ 41 Allgemeines

§ 42 Gestaltung

§ 43 Schrift

§ 44 Genehmigung

§ 45 Größe der Grabmale und Einfassungen

#### IX. Gestaltung der Grabbeete

Seite 25

§ 46 Bepflanzung und Pflege

#### X. Schlußbestimmungen

Seite 26

§ 47 Alte Nutzungsrechte

§ 48 Haftung

§ 49 Friedhofsgebühren

§ 50 Inkrafttreten

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1**

### **Bezeichnung und Zweck der Friedhöfe**

- (1) Die Friedhöfe in Zell stehen im Eigentum und in der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Zell.
- (2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tod auf ihnen ein Nutzungsrecht erworben hatten. Auswärtige Personen können Grab- und Bestattungsrechte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

## **§ 2**

### **Verwaltung der Friedhöfe**

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über die Friedhöfe führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuß übertragen.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofs- wärters. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

## **§ 3**

### **Beendigung der Benutzung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe können für weitere Bestattungen oder Beisetzungen geschlossen werden. Dies gilt insbesondere zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
- (2) Die Friedhöfe können entwidmet werden, wenn sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind. Mit der Entwidmung erlöschen alle Grabnutzungsrechte.
- (3) Werden die Friedhöfe aufgrund gesetzlicher Vorschriften für andere Zwecke in Anspruch genommen, so sind Leichen- und Aschenreste Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umzubetten.

- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten für jeden Friedhof einzeln und für Teile jedes einzelnen Friedhofes entsprechend.

# **II. Ordnungsvorschriften**

## **§ 4**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
  - b) Grabanlagen, Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
  - c) Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen;
  - d) der Aufenthalt unbeteiliger Zuschauer bei Beerdigungen;
  - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist;
  - f) das Rauchen auf dem Friedhof;
  - g) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten, sowie Werbung zu betreiben und Druckschriften zu verteilen;
  - h) das Mitbringen von Hunden auf dem Friedhof;
  - i) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen;
  - k) Wasserentnahmestellen zu verunreinigen und zu beschädigen (z.B. durch Reinigen von Pflanzgefäß und Werkzeugen).

## § 5

### Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen (Nachrufe), die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie vom Ritus der Religionsgemeinschaften abweichen, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder, usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

## § 6

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen, schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Eintragung in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises) nachweisen können.
- (3) Über die Zulassung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt. Sie ist auf Verlangen des Friedhofspersonals vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften

für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schulhaft verursachen.

- (5) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzugezeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie während der Dauer von Bestattungsfeiern sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Teile von Grabdenkmälern sind in den dafür ausgewiesenen Orten befristet zwischenzulagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Alte Grabanlagen, Fundamenteile, sowie Erdaushub dürfen keinesfalls in den Containern entsorgt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 - 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## § 7

### Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zu widerhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Anmeldung einer Beerdigung**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung im Evang. Pfarramt anzumelden. Damit kann auch ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Der Anmeldung sind die vorgeschriebenen Unterlagen (Todesbescheinigung, Beurkundung des Standesbeamten) beizufügen oder nachzureichen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Für Urnenbeisetzungen müssen der Friedhofsverwaltung Name, Anschrift und Sterbedatum des Verstorbenen sowie der Einäscherungsort mitgeteilt werden, damit die Urne von dort angefordert werden kann.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt die Zeit der Bestattung oder Urnenbeisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungsunternehmen fest. Eine Bestattung kann kurzfristig abgesagt werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen nicht vollständig bis zur Bestattungszeit vorgelegt werden.
- (3) Bestattungen finden im allgemeinen an Werktagen statt. Ein Anspruch auf Bestattungen an Sonn- und Feiertagen besteht nicht.

#### **§ 9**

##### **Zuweisung der Grabstätten**

- (1) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsausschuß.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

#### **§ 10**

##### **Verleihung des Nutzungsrechtes**

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten

Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.

#### **§ 11**

##### **Beschaffenheit der Särge**

- (1) Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwervergänglichen Materialien hergestellt sein.
- (2) Särge für Gruften sind aus Massivholz auszuführen.
- (3) Für die Sargausstattung und die Bekleidung der Toten dürfen nur leichtvergängliche Gewebe und Materialien verwendet werden.

#### **§ 12**

##### **Ausheben und Schließen eines Grabs**

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben werden und geschlossen werden, die von zuständiger Stelle zugelassen sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabs aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

#### **§ 13**

##### **Tiefe des Grabs**

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Folgende Maße sind einzuhalten:
  - a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
  - b) für Kinder unter 12 Jahren 1,30 m
  - c) für Personen über 12 Jahre 1,80 m

- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, daß der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

## § 14

### Größe des Grabs

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattung sind folgende Maße einzuhalten:
  - a) für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m - Breite 0,60 m - Abstand 0,50 m
  - b) für Personen über 5 Jahre: Länge 2,10 m - Breite 0,90 m - Abstand 0,50 m
  - c) Doppelgrab: Länge 2,10 m - Breite 1,80 m - Abstand 0,50 m

## § 15

### Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 15 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

## § 16

### Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Ein grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 13, Abs. 2).
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 21, Abs. 3).

## § 17

### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte muß vorher zustimmen.
- (4) Die Kirchengemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie kann die Umbettung durchführen und beaufsichtigen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe - und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.
- (7) Die Vorschriften, nach denen eine Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

## § 18

### Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan, usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

## IV. Grabstätten

### § 19

#### Allgemeines

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte gemäß der gültigen Friedhofsatzung zu nutzen. Die Gebühr hat nicht die Bedeutung eines Kaufpreises, sondern berechtigt lediglich zur Grabnutzung für eine begrenzte Zeit. Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchenstiftung. Eine Veräußerung durch den Nutzungsberichtigten an andere Personen ist ohne Genehmigung des Friedhofsausschusses nicht statthaft.
- (2) Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberichtigten verliehen. Sind mehrere Nutzungsberichtigte vorhanden, so haben sie der Friedhofsverwaltung einen gemeinsamen Vertreter zu nennen, an den die Friedhofsverwaltung ihre Verfügungen mit Rechtswirkung für alle Nutzungsberichtigten richten kann.
- (3) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird den Berechtigten gegen Gebühr eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt.
- (4) Mit der Verleihung des Nutzungsrechtes übernimmt der Nutzungsberichtigte zugleich die Verpflichtung, die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten würdig herzurichten und das Grab zukünftig in guter Pflege und Ordnung zu halten.
- (5) Die Anlage der Gräber richtet sich nach dem Belegungsplan.

### § 20

#### Einteilung der Gräber

- Die Gräber werden angelegt:
1. als Reihengräber,
  2. als Familiengräber,
  3. als Urnengräber.

### § 21

#### Nutzungsrecht der Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit überlassen.
- (3) Urnenbestattungen sind bis 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit zulässig. Die Gesamtnutzungsdauer wird aber dadurch nicht verlängert.

### § 22

#### Auflösung der Reihenfelder

- (1) Die Auflösung von Reihenfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über.
- (2) Grabmale, Fundamente und sonstige Grabausstattungen sind vom Nutzungsberichtigten auf eigene Kosten zu entfernen. Nicht abgeräumte Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberichtigten.

### § 23

#### Nutzungsrecht der Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht vergeben wird.
- (2) Es wird zwischen einfachen und doppelten Familiengräbern unterschieden. In einer Grabstätte können übereinander zwei Särge innerhalb einer Ruhezeit beigesetzt werden.
- (3) Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden.

- (4) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Friedhofsausschusses. Als Angehörige gelten:
- Ehegatten,
  - Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.
- (6) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger an dem Familiengrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung, den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.
- Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.
- (7) Hinterläßt der Berechtigte keinen Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 25, Abs. 2) zu verfahren.
- (8) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

## § 24

### Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Familiengräbern

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 15) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen. Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzung sind mit den Bestattungsgebühren zu begleichen.
- (3) Die Verlängerung muß jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

## § 25

### Erlöschen des Nutzungsrechtes bei Familiengräbern

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
- (3) Grabmale, Fundamente und sonstige Grabausstattungen sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen. Nicht abgeräumte Gräber werden durch die Kirchenverwaltung aufgelöst. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

## § 26

### Wiederbelegung von Familiengräbern

- (1) Familiengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 24 sinngemäß.

## § 27

### Rückerwerb

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Eine Entschädigung wird nicht erstattet.

## § 28

### Beisetzung in Urnengräbern

- (1) In Urnen- und Reihengräbern können je Grabbreite bis zu vier Urnen, in Familiengräbern bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern ist bis fünf Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit der in ihr bestatteten Leiche zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Kirchenvorstand berechtigt, vor Einebnung der Reihengräber die Aschen, für die die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in einer Gemeinschaftsgrabstätte beisetzen zu lassen.
- (3) Werden Aschenurnen in einem belegten Familiengrab beigesetzt, so gilt § 24 entsprechend.
- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Familiengräber entsprechende Anwendung.

## V. Friedhofskapelle und Leichenhalle

### § 29

#### Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle

- (1) Friedhofskapelle und Leichenhalle befinden sich im Eigentum der Marktgemeinde Zell. Die Nutzung wird durch eine eigene Satzung geregelt.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von den Beauftragten vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

## VI. Gestaltung der Grabstätten

### § 30

#### Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.
- (2) Der neue Friedhof an der Walpenreuther Straße ist dreigegliedert:  
In Abteilung 1 befinden sich einfache und doppelte Familiengräber und Urnengräber.  
In Abteilung 2 befinden sich außerdem Urnen- und Reihengräber.  
In Abteilung 3 befinden sich Familien- und Urnengräber mit besonderen Gestaltungsrichtlinien, die in den §§ 41 - 45 dargestellt sind.
- (3) Die Lage der Abteilungen ist aus der Anlage 1 ersichtlich.
- (4) Der alte Friedhof bei der Kirche unterliegt teilweise besonderen Gestaltungsrichtlinien.

## VII. Grabmale

### § 31

#### Gestaltungsmöglichkeiten

Auf den Friedhöfen der Kirchenstiftung Zell gibt es drei verschiedene Friedhofs-teile mit unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten.

Es stehen demnach Grabplätze mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften zur Verfügung. Sie können frei gewählt werden.

## § 32

### Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## § 33

### Errichtung von Grabmalen

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - im Folgenden kurz als Grabmale bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen.  
Diese muß die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1 : 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben.. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

## § 34

### Genehmigung von Grabmalen

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, in der Regel durch die Lieferfirma, einzureichen.

- (2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9, Abs. 1, Satz 1 Bestattungsgesetz, im Folgenden nur noch BestG genannt) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (3) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (4) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

## § 35

### Gestaltung von Grabmalen

Das Grabmal muß in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muß den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

## § 36

### Werkstoffe

Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht.  
Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.  
Kunststein (Betonwerkstein) ist unzulässig,

Verboten sind außerdem Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Musterung.

## § 37

### Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Versetzrichtlinien (BIV) zu fundamentieren und zu befestigen.

- (2) Der Nutzungsberichtige hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Verkehrssicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, um diesem Zustand Abhilfe zu schaffen.
- (3) Die Kirchenstiftung kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmalen feststellt und die Nutzungsberichtigen innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmale auf Kosten der Verantwortlichen umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

Davon unberührt bleibt das Recht der Kirchenstiftung, im Fall drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Verantwortlichen auf dessen Kosten das Erforderliche zu veranlassen.

- (4) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe ( 1 m ), größere Grabmale bis auf Grabsohle tiefe. Bei Grabsteinen unter 1 m genügt eine Fundamentplatte.
- (5) Die Fundamente müssen aus bewährten Fertigbetonteilen hergestellt werden. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten Grabsteinen oder Grabeinfassungen sowie aus Ortbeton.
- (6) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

## § 38

### Haftung

- (1) Die **Nutzungsberichtigen haften** für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Wenn ein Schaden entsteht, haben sie diesen voll zu tragen.
- (2) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, daß die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberichtigen für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberichtigen umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder

aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberichtigen zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufzustellen zu lassen.

- (3) Sind die Nutzungsberichtigen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

## § 39

### Entfernung

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen.

## § 40

### Größe der Grabmale und Einfassungen im allgemeinen Teil

Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden:

a) bei Kindergräbern	Breite	0,60 m
	Länge	1,20 m
	Höhe	0,85 m
b) bei Reihengräbern	Breite	0,75 m
	Länge	1,75 m
	Höhe	1,10 m
c) bei einfachen Familiengräbern	Breite	0,90 m
	Länge	1,80 m
	Höhe	1,20 m

d) bei doppelten Familiengräbern	Breite	1,80 m
	Länge	1,80 m
	Höhe	1,30 m
e) bei Urnengräbern	Breite	0,60 m
	Länge	1,00 m
	Höhe	0,90 m

Höhere Grabsteine bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## **VIII. Feld mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

s 41

## Allgemeines

Damit wir der schönen landschaftsgärtnerischen Anlage in diesem Teil gerecht werden können, haben wir die Grabstättengestaltung nach den Richtlinien des „NÜRNBERGER LEITERIEDHOFFES“ vorgeschrieben.

„WILHELMSTADT“ vorgeschrieben. Es wird dadurch ein aufgelockertes, ruhiges Gesamtbild erreicht, in dem die Steine nicht dominieren.

§ 42

## Gestaltung

- (1) Alle Grabeinfassungen müssen rasenbündig verlegt werden und dürfen nicht poliert sein.
  - (2) Äußerstes Gebot ist Symmetrie. Asymmetrische Formen und Anordnungen sind nur bedingt zulässig; deshalb sind keilförmige Liegeplatten unzulässig. Es wird empfohlen, runde, quadratische, sechseckige oder kreuzförmige Formen zu verwenden.
  - (3) Bei den Stelen (griechisch: Grabsäule oder freistehender Pfeiler, Kubus) gibt es unzählige Möglichkeiten des Querschnittes, z.B. rund, rechteckig, quadratisch, vieleckig, usw.

- (4) Alle Steine müssen allseitig gestaltet und bearbeitet sein, und in besonderem Maße eine Abstimmung von Form, Material, Inschrift und Symbol verlangen. Durch die Maßvorschrift von mindestens 20 cm Steindicke soll hier einer scheibenmäßigen Steinform entgegengewirkt werden.
  - (5) Alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt.
  - (6) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein; sie dürfen keine Sockel haben, ausgenommen Paßstücke.
  - (7) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
  - (8) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

§ 43

## Schrift

- (1) Nach Möglichkeit ist die handwerklich gearbeitete Schrift einer aufgesetzten Metallschrift vorzuziehen.  
Bei Liegeplatten wird die bündig in der Oberfläche eingelegte Metallschrift empfohlen.
  - (2) Aufgesetzte Bronze- oder Alu-Guß-Schrift der Serienproduktion sind nur in besonderer Gestaltung zugelassen. Intarsien-Schriftbänder sind empfohlen.
  - (3) Rosenzweige, Ähren, Dürer-Hände usw. in Bronze oder Alu-Guß sind nur bedingt zugelassen. Des Weiteren ist Bronze- oder Alu-Grabschmuck verboten.

s 44

## Genehmigung

- (1) Jedes neu zu erstellende Grabzeichen ist mit einem Genehmigungsantrag und einer Skizze im Maßstab 1 : 10 mit den wichtigsten Ansichten zu beantragen.

Der Genehmigungsantrag muß eine genaue Beschreibung des Grabsteines beinhalten. Der Friedhofsausschuß behält sich die kostenlose Bereitstellung und Anfertigung eines Gipsmodells im Maßstab mindestens 1 : 10 vor.

- (2) In Ergänzung gilt die allgemeine Friedhofsordnung der Evang. Kirchenstiftung Zell.
- (3) Richtungsweisend für die Gestaltung im Sonderfeld sind die Prospekte des Leitfriedhofes Nürnberg und evtl. des DNV

## § 45

### Größe der Grabmale und Einfassungen

Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden:

a) bei einfachen Familiengräbern

Breite	0,90 m
Länge	1,80 m
max. Breite der rasenbündigen Einfassung	0,15 m
max. Ansichtsfläche stehender Grabmale	0,60 qm
Mindeststärke	0,18 m
max. Ansichtsfläche liegender Grabmale	0,50 qm

b) bei doppelten Familiengräbern

Breite	1,80 m
Länge	1,80 m
max. Breite der rasenbündigen Einfassung	0,20 m
max. Ansichtsfläche stehender Grabmale	1,20 qm
Mindeststärke	0,18 m
max. Ansichtsfläche liegender Grabmale	1,00 qm

c) bei Urnengräbern

stehende Grabmale, körperhaft, mit etwa quadratischem und rundem Grundriß, max. 0,40 x 0,40 m, Höhe bis 0,80 m; liegende Grabmale mit quadratischem Grundriß bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m; oder Ansichtsfläche 0,45 qm bei 0,20 m Steindicke

## IX. Gestaltung der Grabbeete

### § 46

#### Bepflanzung und Pflege

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu erhalten.
- (2) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
- (3) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden.
- (4) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Die Gewächse dürfen nicht über die Grabgrenzen hinausragen. Im allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher auf Reihengräber anzupflanzen.
- (5) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
- (6) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (7) Alle Kränze und Sträuße aus unverrottbarem Material (Draht, Blech, Papier, Plastik, etc.) dürfen auf dem Friedhof nicht entsorgt werden.
- (8) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 20 cm aus dem Erdreich herausragen.
- (9) Kies und Split sind unerwünscht. In Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften und in den Urnengrabfeldern sind sie verboten.
- (10) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen zu lassen.

## **X. Schlußbestimmungen**

### **§ 47**

#### **Alte Nutzungsrechte**

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 10 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

### **§ 48**

#### **Haftung**

- (1) Die Kirchenstiftung haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Für das Friedhofspersonal haftet die Kirchenstiftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Zur Vermeidung von drohenden Schäden kann die Kirchenstiftung kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erforderliche Maßnahmen ergreifen.

### **§ 49**

#### **Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten.

## **§ 50**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

**Zell, den 24. April 1996**

**Der Kirchenvorstand**

## **Ergänzung zur Friedhofsordnung**

### **XI. Urnenfeld in Pflege der Kirchengemeinde Zell**

#### **§ 51 Allgemeines**

Bei diesem Urnenfeld handelt sich um eine Urnengemeinschaftsanlage in Form eines Rondells. Besonders den Gemeindegliedern, die in Zell keine Angehörigen für eine Grabpflege haben, soll dieses Urnenfeld die Möglichkeit bieten, sich in der Heimatgemeinde getrost bestatten lassen zu können.

#### **§ 52 Gestaltung**

- (1) Das Urnenfeld wird kreisrund angeordnet, in der Regel vier Urnen um einen Stein.  
Die Gestaltungshoheit der Anlage sowie der Grabsteine obliegt der Kirchengemeinde.  
Die Grabpflege wird von der Kirchengemeinde übernommen.
- (2) Die Bepflanzung des Urnenfeldes ist als Rasenfläche mit Bodendeckern geplant.  
Blumenschalen sind grundsätzlich in der Mitte des Rondells am Baum abzulegen.
- (3) Die Grabsteine für die vierseitigen Ruheplätze werden von der Kirchengemeinde ausgesucht.  
Die Abmessungen der Steine sind bei 30 cm Breite nicht höher als 90 cm Höhe herzustellen, können aber auch als Stelen höher und entsprechend schlanker sein. Sie sollen nicht alle gleich gestaltet sein.  
Die Steine sollen aus Naturstein aus einem Umkreis von 200 km um Zell sein (auch aus der Lausitz, dem Riesengebirge, oder dem Bayerischen Wald).  
Es sind verschiedene Oberflächenbearbeitungen möglich, Hochglanzpolitur ist nicht erlaubt.  
Eine Ausnahme wäre nur für gestalterische Elemente möglich.
- (4) Die Schrift für den Namenszug sowie für das Geburts- und Sterbejahr darf sich jeder selbst aus den Musterschriftvorlagen aussuchen.  
Es werden nur normal vertiefte, sandgestrahlte und eingemeißelte Schriften berücksichtigt (keine aufgesetzten Schriften). Ein Bibelspruch kann eingemeißelt werden, ebenso das Zeichen des Kreuzes, kleine individuelle Ornamente können auf Anfrage genehmigt werden, allerdings nicht größer als ca. 15 cm.
- (5) Es ist möglich, dass sich Gemeindemitglieder als Ehepaar oder auch alleine einen Grabstein kaufen können. In diesem Fall gelten ebenfalls die o. g. Richtlinien.  
Die Urnen sollten aus verrottbaren Materialien sein.
- (6) Die Bestattung ist nicht anonym.
- (7) Die Ruhezeit ist 20 Jahre. Der Wiederankauf ist möglich.

#### **§ 53 Kosten**

Im Kaufpreis sind Grabstein, Namenszug, Jahreszahlen des Geburts- und Sterbejahres, Grabpflege und Auflösung des Grabes nach 20 Jahren inbegriffen. Die Bestattungskosten sind nicht enthalten.

## **Ergänzung zur Friedhofsordnung**

### **XII. Erdgrabfeld in Pflege der Kirchengemeinde Zell**

#### **§ 54 Allgemeines**

Die Kirchengemeinde entbindet den Grabnutzer in diesem Sondergrabfeld von der Verpflichtung zur Grabpflege, erlaubt aber eine individuelle persönliche Bepflanzung.

#### **§ 55 Gestaltung**

- (1) Die Gräber sind Einzelgräber, die in Reihen angelegt sind.  
Es gibt Reihen, in denen auf beiden Seiten des Grabsteins bestattet werden kann und Reihen, in denen nur auf einer Seite des Grabsteins bestattet wird.
- (2) Die Doppelbelegung eines Grabplatzes ist möglich, wenn der erste Sarg doppelt tief gelegt wird.
- (3) Die Vorauswahl der Grabsteine wird von der Kirchengemeinde getroffen.  
Die Ansichtsfläche beträgt maximal 0,75 m<sup>2</sup>.  
Die Dicke des Steins soll 18 – 25 cm betragen. Die Höhe und Breite können variieren.  
Die Steine sollen aus Naturstein aus einem Umkreis von 200 km um Zell sein.  
Es sind verschiedene Oberflächenbearbeitungen möglich, Hochglanzpolitur ist nicht erlaubt.  
Ausnahmen für gestalterische Elemente sind genehmigungspflichtig.
- (4) Vor dem Grabstein wird eine Pflanzfläche angelegt, die ca. 70 cm x 50 cm ist.  
Sie wird mit Pflastersteinen umrandet, die rasenbündig sind.
- (5) Die Pflanzfläche wird von der Kirchengemeinde als einheitliche Dauerbepflanzung angelegt und gepflegt. Die Kosten dafür sind in den Grabgebühren enthalten.  
Nach Absprache kann die Pflanzfläche selbst angepflanzt und gepflegt werden. Eine Kostenminderung entsteht dadurch nicht.  
Es dürfen Blumenschalen und anderer Grabschmuck auf der Pflanzfläche abgestellt werden.
- (6) Die Bestattung ist nicht anonym.
- (7) Die Ruhezeit ist 20 Jahre. Der Wiederankauf ist möglich.

#### **§ 56 Kosten**

Im Kaufpreis sind Grabstein, Namenszug, Jahreszahlen des Geburts- und Sterbejahres, Grabpflege und Auflösung des Grabes nach 20 Jahren inbegriffen. Die Bestattungskosten sind nicht enthalten.

## **Ergänzung zur Friedhofsordnung**

### **XIII. Wiesengrabstellen in Pflege der Kirchengemeinde Zell**

#### **§ 57 Allgemeines**

Die Kirchengemeinde entbindet den Grabnutzer bei diesen Grabstellen von der Verpflichtung zur Grabpflege.

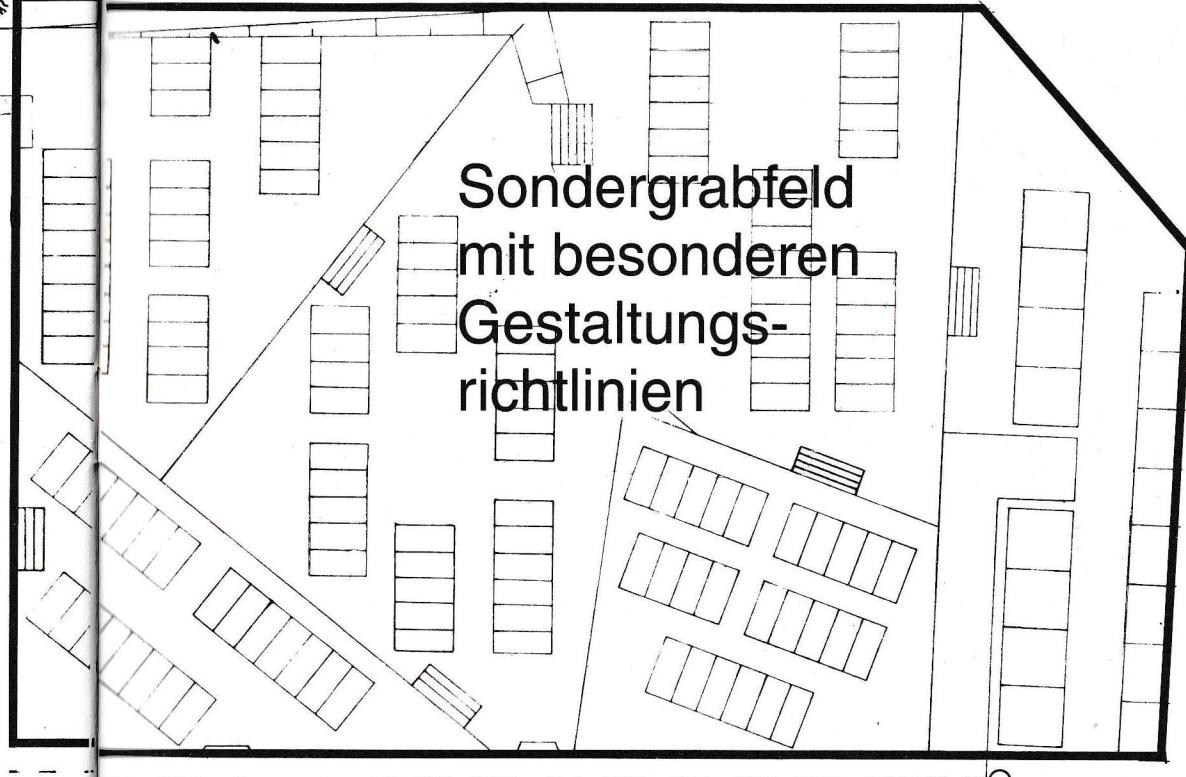
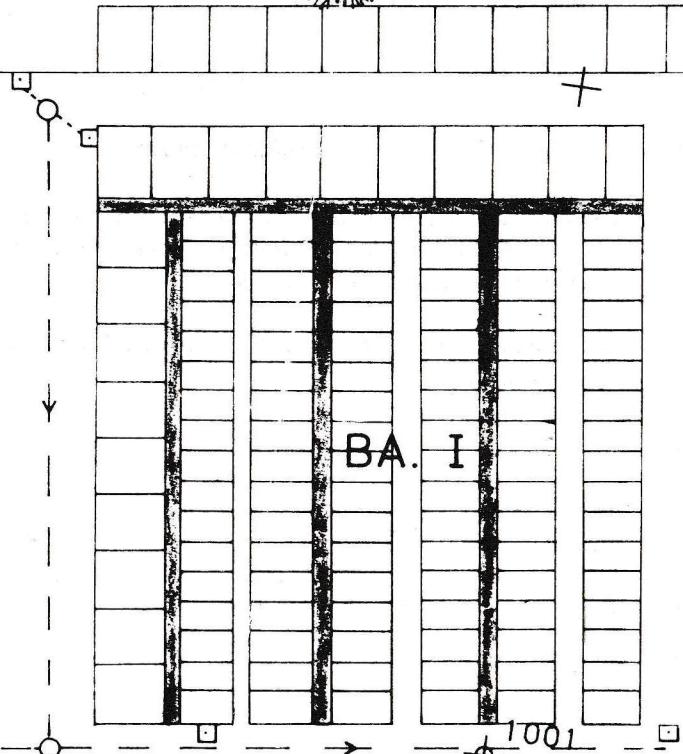
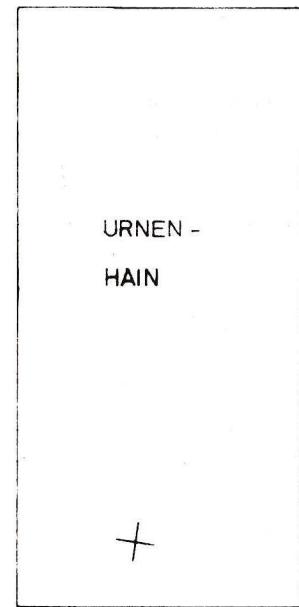
Die Gräber sind mit Gras bedeckt. Auf Antrag können kleine Pflanzflächen (bis zu 0,25 m<sup>2</sup>) angelegt werden, deren Pflege in Verantwortung der Grabnutzer liegt. Erfolgt keine Pflege mehr, ist die Kirchengemeinde berechtigt, diese Pflanzfläche zu entfernen.

#### **§ 58 Gestaltung**

- (1) Die Grabplätze werden vorgegeben oder können auch frei gewählt werden. Die Umwandlung eines bestehenden Grabes in ein Wiesengrab ohne Pflegeverpflichtung ist möglich.
- (2) Die Gräber können einstellig oder mehrstellig angelegt sein.
- (3) Die Grabstelle kann für Sargbestattungen und Urnenbestattungen genutzt werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Mehrfachbelegung ist möglich.
- (4) Die Grabstelle wird rasenbündig auf vier Seiten von einer Pflasterzeile mit Großpflastersteinen umschlossen. Die Positionierung der Grabzeichen muss innerhalb dieser Fläche sein.
- (5) Bereits im Friedhof vorhandene Steine dürfen wiederverwertet werden. Bei neuen Steinen sind regionale Gesteine zu bevorzugen.
- (6) Die Bestattung ist nicht anonym.
- (7) Die Ruhezeit ist 20 Jahre. Der Wiederankauf ist möglich.

#### **§ 59 Kosten**

Im Kaufpreis sind die Pflasterumrandung, die Pflege der Rasenfläche und die Auflösung des Grabes nach 20 Jahren inbegriffen. Die Kosten für die Bestattung und das Grabzeichen sind nicht enthalten.



A

Bisheriger neuer  
Friedhof

LEICHENHALLE

